

• Swiss Banking

Ergänzende Definitionen zu Zinsderivaten, Referenzzinssätzen und EONIA

zu einem von der Schweizerischen Bankiervereinigung veröffentlichten Schweizer Rahmenvertrag für OTC-Derivate (2003 und 2013)

12. Oktober 2023

Diese Ergänzenden Definitionen zu Zinsderivaten, Referenzzinssätzen und EONIA gelten für alle Transaktionen, die unter Bezugnahme auf Zinssätze abgeschlossen werden, sofern die Parteien in den Transaktionsunterlagen auf die Bestimmungen dieser Ergänzenden Definitionen verweisen oder anderweitig vereinbart haben, diese Ergänzenden Definitionen auf die betreffende Transaktion oder gegebenenfalls einen Rahmenvertrag oder ein Sicherungsdokument anzuwenden. Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist die zum Zeitpunkt des Verweises durch die Schweizerische Bankiervereinigung zuletzt veröffentlichte Version der Ergänzenden Definitionen massgebend. Diese Ergänzenden Definitionen bilden einen integrierenden Bestandteil des jeweiligen Anhangs zum Rahmenvertrag bzw. der Transaktionsbestätigung.

Teil A: Ergänzende Definitionen zu Zinsderivaten	4
1. Definitionen	4
2. Korrekturen an veröffentlichten und angezeigten Zinssätzen	10
3. Interpolation	10
4. Runden	11
5. Discontinued Rates Maturities Protocol	11
6. Compounding von variablen Zinssätzen ausser Compounding von Tagesgeldzinssätzen	13
7. Fixe Negativzinssätze	13
8. Ausserplanmässiger Feiertag	13
8.1 Definition	13
8.2 Folgen eines ausserplanmässigen Feiertags	13
9. Compounding und Averaging (Mittelwertbildung) von Tagesgeldzinssätzen	14
9.1 Anwendungsbereich	14
9.2 Bestimmung durch den Calculation Agent	14
9.3 Fallback-Bestimmung durch den Calculation Agent	14
Teil B: Fallbacks	15
1. Vorübergehende Nichtveröffentlichung	15
1.1 Vorübergehender Nichtveröffentlichungsauslöser	15
1.2 Vorübergehender Nichtveröffentlichungs-Fallback	15
2. Dauerhafte Beendigung in Bezug auf relevante IBOR	15
3. Dauerhafte Beendigung in Bezug auf andere anwendbare Benchmarks als relevante IBOR	16
3.1 Dauerhafter Beendigungsauslöser	16
3.2 Dauerhafte Fallback-Beendigung	16
3.3 Indexbeendigungsereignis	17
3.4 Tag des Inkrafttretens der Indexbeendigung	18
3.5 Nicht repräsentativ	18

4.	Administrator-/Benchmark-Ereignis	19
4.1	Administrator-/Benchmark-Ereignis	19
4.2	Administrator-/Benchmark-Ereignisdatum	19
4.3	Administrator-/Benchmark-Fallback	19
4.4	Öffentlich verfügbare Informationen	20
4.5	Angegebene öffentliche Quelle	20
5.	Hierarchie der Ereignisse	20
Teil C: RFRs und andere Floating Rate Options		20
Teil D: EONIA		21

Teil A: Ergänzende Definitionen zu Zinsderivaten

1. Definitionen

Die folgenden Begriffe, die in diesen Ergänzenden Definitionen zu Zinsderivaten, zu Referenzzinssätzen und EONIA verwendet werden, erhalten die nachfolgende Bedeutung:

«**2006 ISDA Definitions**» bezeichnet die von der ISDA am Handelstag der jeweiligen Transaktion veröffentlichten 2006 ISDA Definitions oder alle von der ISDA an diesem Handelstag veröffentlichten Nachfolge-Publikationen.

«**Administrator**» bezeichnet (i) in Bezug auf eine Floating Rate Option den Administrator, der als solcher für diese Floating Rate Option angegeben ist, und (ii) in Bezug auf jede andere anwendbare Benchmark den Administrator für diesen Zinssatz oder diese Benchmark oder, falls es keinen Administrator gibt, den Anbieter dieses Zinssatzes oder dieser Benchmark (einschliesslich, in jedem Fall von (i) und (ii), jedes Nachfolgeadministrators oder, falls zutreffend, jedes Nachfolgeadministrators oder -anbieters).

«**Anwendbare Benchmark**» bezeichnet

- a) in Bezug auf eine in diesen Ergänzenden Definitionen angegebene Floating Rate Option die zugrunde liegende Benchmark, sofern nicht eine andere Benchmark als «anwendbare Benchmark» für die Floating Rate Option angegeben ist;
- b) in Bezug auf jede andere Floating Rate Option die in der Transaktionsbestätigung angegebene Benchmark oder, falls in der Transaktionsbestätigung nicht angegeben, den Index, die Benchmark oder eine andere Preisquelle, auf die in dieser Floating Rate Option Bezug genommen wird;
- c) einen anwendbaren Fallback-Zinssatz und
- d) jeden anderen Index, jede andere Benchmark oder Preisquelle, der/die in diesen Ergänzenden Definitionen oder in der Transaktionsbestätigung angegeben ist.

«**Anwendbarer Fallback-Zinssatz**» bezeichnet in Bezug auf eine Floating Rate Option

- (i) jeden Zinssatz, der als solcher in Bezug auf die Floating Rate Option angegeben ist oder
- (ii) wenn die Floating Rate Option keinen anwendbaren Fallback-Zinssatz angibt, den in der Transaktionsbestätigung angegebenen Zinssatz oder, falls nicht angegeben, einen Zinssatz oder eine Benchmark, der/die als Fallback für die Floating Rate Option gilt.

«**Anwendbarer Geschäftstag**» bezeichnet in Bezug auf eine Floating Rate Option jeden Tag, der ein Bankarbeitstag oder ein anderer relevanter Tag ist, der für die Bestimmung des relevanten Zinssatzes gemäss dieser Floating Rate Option gilt oder als solcher festgelegt ist, oder, falls ein solcher festgelegter Bankarbeitstag oder ein anderer relevanter Tag nicht vorliegt, einen Geschäftstag am Hauptfinanzplatz für die massgebliche Währung der Floating Rate Option.

«**Averaging mit Lockout**» oder «**Mittelwertbildung mit Lockout**» hat die Bedeutung, die dieser Begriff nach den Gepflogenheiten des internationalen Derivatemarkts üblicherweise hat, wie vom Calculation Agent festgelegt, mit der Massgabe, dass das Lockout Datum, sofern in einer Transaktionsbestätigung nichts anderes festgelegt ist, das Datum ist, das fünf anwendbare Geschäftstage vor dem Periodenenddatum der Berechnungsperiode liegt, oder, in Bezug auf die letzte Berechnungsperiode, das Datum, das fünf anwendbare Geschäftstage vor dem Enddatum liegt.

• Swiss Banking

«**Averaging mit Lookback**» oder «**Mittelwertbildung mit Lookback**» hat die Bedeutung, die dieser Begriff nach den Gepflogenheiten des internationalen Derivatemarkts üblicherweise hat, wie vom Calculation Agent festgelegt, wobei ein Lookback von fünf anwendbaren Geschäftstagen als Standard gilt, sofern in einer Transaktionsbestätigung nichts anderes festgelegt ist.

«**Averaging mit Verschiebung der Beobachtungsperiode**» oder «**Mittelwertbildung mit Verschiebung der Beobachtungsperiode**» hat die Bedeutung, die dieser Begriff nach den Gepflogenheiten des internationalen Derivatemarkts üblicherweise hat, wie vom Calculation Agent festgelegt, wobei eine Verschiebung der Beobachtungsperiode um fünf anwendbare Geschäftstage als Standard gilt, sofern in einer Transaktionsbestätigung nichts anderes festgelegt ist.

«**Bankarbeitstag**» bedeutet in Bezug auf die betreffende Stadt jeden Tag, an dem Geschäftsbanken für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschliesslich des Handels mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) in dieser Stadt geöffnet sind.

«**Berechnungsperiode**» bezeichnet den relevanten Zeitraum, der für die Berechnung der geschuldeten Beträge unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwendet wird.

«**Besicherungsanhang**» bezeichnet einen Besicherungsanhang zu einem Schweizer Rahmenvertrag für OTC-Derivate in der von der Schweizerischen Bankiervereinigung veröffentlichten Form.

«**Bloomberg-Bildschirmseite**» bedeutet, soweit der Begriff im Zusammenhang mit einer bestimmten Seite und einem beliebigen variablen Zinssatz verwendet wird, die auf dem Bloomberg-Dienst als solche bezeichnete Anzeigeseite oder eine beliebige Nachfolgequelle.

«**Compounding-Datum**» bezeichnet jeden Tag während der Laufzeit einer Transaktion, der für die Transaktion oder eine Partei als solcher festgelegt (oder nach einer zu diesem Zweck festgelegten Methode bestimmt) wird. Die Methode zur Anpassung von Geschäftstagen, die für die Periodenenddaten in Bezug auf die Transaktion oder eine Partei gilt, gilt auch für ein Compounding-Datum für die Transaktion oder diese Partei.

«**Compounding mit Lockout**» hat die Bedeutung, die dieser Begriff nach den Gepflogenheiten des internationalen Derivatemarkts üblicherweise hat, wie vom Calculation Agent festgelegt, mit der Massgabe, dass das Lockout-Datum, sofern in einer Transaktionsbestätigung nicht anders festgelegt, das Datum ist, das fünf anwendbare Geschäftstage vor dem Periodenenddatum der Berechnungsperiode liegt, oder, in Bezug auf die letzte Berechnungsperiode, das Datum, das fünf anwendbare Geschäftstage vor dem Enddatum liegt.

«**Compounding mit Lookback**» hat die Bedeutung, die dieser Begriff nach den Gepflogenheiten des internationalen Derivatemarkts üblicherweise hat, wie vom Calculation Agent festgelegt, wobei ein Lookback von fünf anwendbaren Geschäftstagen als Standard gilt, sofern in einer Transaktionsbestätigung nichts anderes festgelegt ist.

«**Compounding mit Verschiebung der Beobachtungsperiode**» (Compounding with Observation Period Shift) hat die Bedeutung, die dieser Begriff nach den Gepflogenheiten des internationalen Derivatemarkts üblicherweise hat, wie vom Calculation Agent festgelegt, wobei eine Verschiebung der Beobachtungsperiode um fünf anwendbare Geschäftstage als Standard gilt, sofern in einer Transaktionsbestätigung nichts anderes festgelegt ist.

«**Compounding-Periode**» bezeichnet in Bezug auf eine Berechnungsperiode jeden Zeitraum von einem Compounding-Datum (einschliesslich) bis zum letzten Tag vor dem nächstfolgenden Compounding-

• Swiss Banking

Datum, ausser: (i) die anfängliche Compounding-Periode für eine Transaktion oder eine Partei beginnt am Startdatum (einschliesslich); und (ii) die letzte Compounding-Periode für eine Transaktion oder eine Partei endet am Enddatum, schliesst diesen Tag aber nicht ein.

«**Covered ISDA Definitions Booklet**» bezeichnet die 2006 ISDA Definitions, die 2000 ISDA Definitions, die 1998 ISDA Euro Definitions, das 1998 Supplement zu den 1991 ISDA Definitions und die 1991 ISDA Definitions, die jeweils von der ISDA veröffentlicht wurden.

«**Enddatum**» bezeichnet das in der entsprechenden Transaktionsbestätigung angegebene Datum, das der letzte Tag der Laufzeit der Transaktion ist.

Unter «**Ergänzenden Definitionen**» versteht man diese Ergänzenden Definitionen zu Zinsderivaten, Referenzzinssätzen und EONIA.

«**Fester Zinssatz**» bezeichnet für jedes Zahlungsdatum oder für jede Berechnungsperiode in Bezug auf ein Zahlungsdatum einen als Dezimalzahl angegebenen Zinssatz, der dem für die Transaktion oder die betreffende Partei dazu angegebenen Jahreszins entspricht.

«**Fester Zinssatz Zinstagequotient**» bezeichnet in Bezug auf die Berechnung eines Festen Betrags den in der Transaktionsbestätigung angegebenen Zinstagequotienten (day count fraction).

«**Festsetzungstag**» oder «**Fixing Day**» bezeichnet,

- (i) in Bezug auf eine Floating Rate Option und sofern in der Transaktionsbestätigung nicht anders angegeben: (a) falls die Floating Rate Option in diesen Ergänzenden Definitionen enthalten ist, den hierin angegebenen Tag (oder einen vom Administrator für die zugrunde liegende Benchmark in seiner Benchmark-Methode festgelegten geänderten Veröffentlichungstag); (b) falls die Floating Rate Option nicht in diesen Ergänzenden Definitionen enthalten ist, den in der Transaktionsbestätigung angegebenen oder gemäss einer in der Transaktionsbestätigung festgelegten Methode bestimmten Tag; oder (c) in Bezug auf einen anwendbaren Fallback-Zinssatz für diese Floating Rate Option den vom Administrator in seiner Benchmark-Methode für den anwendbaren Fallback-Zinssatz festgelegten oder gemäss einer festgelegten Methode bestimmten Veröffentlichungstag oder, falls abweichend, den Tag, an dem der anwendbare Fallback-Zinssatz üblicherweise beobachtet würde; und
- (ii) in Bezug auf einen Tagesgeldzinssatz ist der Tag, der als «Festsetzungstag» in Bezug auf einen solchen Tagesgeldzinssatz angegeben ist, der geplante Veröffentlichungstag für den Zinssatz in Bezug auf das betreffende Reset Date, das vor, am oder nach dem Reset Date liegen kann.

«**Festsetzungszeitpunkt**» oder «**Fixing Time**» bezeichnet in Bezug auf eine Floating Rate Option,

- (i) wenn die Floating Rate Option in diesen Ergänzenden Definitionen definiert ist, den hierin angegebenen Zeitpunkt (der im 24-Stunden-Format angegeben ist) oder einen geänderten Veröffentlichungszeitpunkt, der vom Administrator für die zugrunde liegende Benchmark in seiner Benchmark-Methode angegeben wird; und
- (ii) wenn die Floating Rate Option nicht in diesen Ergänzenden Definitionen definiert ist, den anderweitig in der Transaktionsvereinbarung oder -bestätigung festgelegten Zeitpunkt oder einen geänderten Veröffentlichungszeitpunkt, der vom Administrator für die anwendbare Benchmark in seiner Benchmark-Methode festgelegt wurde,

unter der Voraussetzung, dass der als Festsetzungszeitpunkt angegebene Zeitpunkt eine Annäherung an den Veröffentlichungszeitpunkt der zugrunde liegenden Benchmark oder der anwendbaren Benchmark

sein kann, die vom Administrator ab, nach oder um den angegebenen Zeitpunkt bereitgestellt oder veröffentlicht werden kann.

«**Floating Rate Option**» oder «**Auswahl variabler Zinssätze**» bezeichnet in Bezug auf die Berechnung eines variablen Betrags oder eines Zahlungsbetrags mit variablem Zinssatz die Art des variablen Zinssatzes, die dazu in der entsprechenden Transaktionsbestätigung angegeben ist, wie in der Liste der Floating Rates Options näher definiert.

«**ISDA**®» bezeichnet die International Swaps and Derivatives Association, Inc.¹

«**ISDA 2013 Discontinued Rates Maturities Protocol**» bezeichnet das ISDA 2013 Discontinued Rates Maturities Protocol, das von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. am 11. Oktober 2013 veröffentlicht wurde.

«**ISDA 2020 IBOR Fallbacks Protocol**» bezeichnet das ISDA 2020 IBOR Fallbacks Protocol, das von der ISDA am 23. Oktober 2020 veröffentlicht wurde.

«**Liste der Floating Rates Options**» oder «**Floating Rates Options List**» bezeichnet die aktuelle Version der Liste der Floating Rates Options, wie sie von der Schweizerischen Bankiervereinigung zum Zeitpunkt der Bezugnahme auf die jeweilige Floating Rate Option in der betreffenden Transaktionsbestätigung herausgegeben wird.²

«**Methode zum Averaging (Mittelwertbildung) von Tagesgeldzinssätzen**» bezeichnet Tagesgeldzinssatz Averaging, Averaging mit Lookback, Averaging mit Verschiebung der Beobachtungsperiode, Averaging mit Lockout oder jede andere Methode zum Averaging eines Tagesgeldzinssatzes, die in der Transaktionsbestätigung angegeben ist.

«**Nachfolgequelle**» bezeichnet in Bezug auf Anzeigeseiten, andere veröffentlichte Quellen, Informationsverkäufer oder -anbieter: (i) die nachfolgende Anzeigeseite, die nachfolgende andere veröffentlichte Quelle, der nachfolgende Informationsverkäufer oder -anbieter, die vom Sponsor der Originalseite oder Originalquelle offiziell bestimmt wurde; oder (ii) wenn der Sponsor nicht offiziell eine nachfolgende Anzeigeseite, eine nachfolgende andere veröffentlichte Quelle, einen nachfolgenden Verkäufer bzw. Anbieter benannt hat, die nachfolgende Anzeigeseite, die nachfolgende andere veröffentlichte Quelle, den nachfolgenden Verkäufer bzw. Anbieter, der vom betreffenden Informationsverkäufer oder -anbieter (sofern nicht mit dem Sponsor identisch) bestimmt wurde.

«**OIS Compounding**» hat die Bedeutung, die dieser Begriff nach den Gepflogenheiten des internationalen Derivatemarkts üblicherweise hat, wie vom Calculation Agent festgelegt.

«**Overnight Floating Rate Option**» oder «**Auswahl variabler Tagesgeldzinssätze**» bezeichnet eine Floating Rate Option, die sich direkt auf einen Tagesgeldsatz bezieht (ausgenommen sind jedoch Floating Rate Options, deren Bedingungen die Bestimmung eines Zinssatzes für eine Anlage mit täglichem Zinseszinsseffekt oder eines arithmetischen Durchschnittssatzes unter Verwendung eines Tagesgeldzinssatzes vorsehen).

«**Rahmenvertrag**» bezeichnet einen von der Schweizerischen Bankiervereinigung veröffentlichten Schweizer Rahmenvertrag für OTC-Derivate (einschliesslich (a) der Fassung von 2003, (b) der Fassung von 2013 zur Verwendung in Verbindung mit bestimmten ISDA-Definitionen und (c) der Non-ISDA-Version von

¹ ISDA® ist eine eingetragene Marke der International Swaps and Derivatives Association, Inc.

² Jede Version der Liste der Floating Rates Options wird auf der Website der Schweizerischen Bankiervereinigung verfügbar bleiben, sodass die Parteien die für die Transaktion relevante Version erkennen können.

• Swiss Banking

2013, die nicht in Verbindung mit ISDA-Definitionen verwendbar ist), der zwischen den Parteien abgeschlossen wurde bzw. wird, unabhängig von der Art und Weise des Abschlusses (einschliesslich durch Unterzeichnung einer Transaktionsbestätigung, gemäss der die Parteien einen solchen Rahmenvertrag geschlossen haben), und einschliesslich eines solchen Vertrags, der durch einen Vertreter im Namen einer der Parteien abgeschlossen wurde bzw. wird.

«**Relevanter IBOR**» bezeichnet (a) den Sterling-LIBOR (London Interbank Offered Rate), den Schweizer-Franken-LIBOR (London Interbank Offered Rate), den US-Dollar-LIBOR (London Interbank Offered Rate), den Euro-LIBOR (London Interbank Offered Rate), die Euro Interbank Offered Rate, den japanischen Yen-LIBOR (London Interbank Offered Rate), die japanische Yen Tokyo Interbank Offered Rate, die Euro-Yen Tokyo Interbank Offered Rate, die Bank Bill Swap Rate, die Canadian Dollar Offered Rate, die Hong Kong Interbank Offered Rate, die Singapore Dollar Swap Offered Rate und das Thai Baht Interest Rate Fixing; und (b) den LIBOR (London Interbank Offered Rate) ohne Verweis auf oder Angabe der Währung des entsprechenden LIBOR (London Interbank Offered Rate), im Fall von (a) und (b) stets in der wie auch immer gearteten Definition oder Beschreibung in der entsprechenden Transaktionsbestätigung (ob in Englisch oder in einer anderen Sprache).

«**Relevanter Zinssatz**» bezeichnet für jeden Tag einen als Dezimalzahl angegebenen Jahreszinssatz, der dem für das jeweilige Reset Date festgelegten Zinssatz entspricht.

«**Reset Date**» oder «**Festlegungsdatum**» bezeichnet das Festlegungsdatum für die betreffende Berechnungsperiode, wie vom Calculation Agent gemäss den Gepflogenheiten des internationalen Derivate-markts festgelegt.

«**Reuters-Bildschirmseite**» oder «**Thomson-Reuters-Bildschirmseite**» bedeutet, soweit die Begriffe im Zusammenhang mit einer bestimmten Seite und einem beliebigen variablen Zinssatz verwendet werden, jeweils die auf dem Thomson-Reuters-Dienst als solche bezeichnete Anzeigeseite oder eine beliebige Nachfolgequelle.

«**RFR**» bezeichnet einen risikofreien Zinssatz, der unter diese Ergänzenden Definitionen fällt oder in diesen festgelegt ist.

«**Sicherungsdokumente**» bezeichnet alle Dokumente, die gemäss ihren Bedingungen die Verpflichtungen der jeweiligen Partei aus einem Rahmenvertrag oder einer Transaktionsbestätigung sicherstellen, garantieren oder anderweitig unterstützen, einschliesslich insbesondere eines zwischen den Parteien in Bezug auf einen Rahmenvertrag abgeschlossenen Besicherungsanhangs.

«**Spread**» bezeichnet den gegebenenfalls als Dezimalzahl angegebenen Jahreszins (der auch negativ sein kann), der als solcher für die Transaktion oder die Partei angegeben ist (oder nach einer zu diesem Zweck angegebenen Methode ermittelt wird).

«**Straight Compounding Amount**» bezeichnet für jede Berechnungsperiode einen Betrag, der wie folgt berechnet wird:

$$\text{Straight Compounding Amount} = \text{Calculation Amount} \times \left\{ \prod_{t=1}^T [1 + (R_t + S) \times d_t] - 1 \right\}$$

dabei bezeichnet

• Swiss Banking

- (i) «dt» den variablen Zinssatz Zinstagequotienten bzw. den festen Zinssatz Zinstagequotienten für die Compounding-Periode t , je nachdem, was zutrifft;
- (i) «Rt» den variablen Zinssatz bzw. den festen Zinssatz für die Compounding-Periode t ;
- (ii) «S» den Spread, falls zutreffend und
- (iii) «T» die Anzahl der Compounding-Perioden in der betreffenden Berechnungsperiode.
- (iv) «Calculation Amount» den Bezugsbetrag.

«**Swap Rate**» bezeichnet eine Benchmark, die den festen Zinssatz einer Zinsswaptransaktion für eine bestimmte Laufzeit widerspiegelt, wobei die betreffende Laufzeit von den Parteien als vorgesehene Laufzeit angegeben werden muss.

«**Tagesgeldzinssatz**» oder «**Overnight Rate**» bezeichnet eine Benchmark, die die Rendite auf dem betreffenden Tagesgeldmarkt widerspiegelt.

«**Tagesgeldzinssatz Averaging**» oder «**Tagesgeldzinssatz Mittelwertbildung**» hat die Bedeutung, die dieser Begriff nach den Gepflogenheiten des internationalen Derivatemarkts üblicherweise hat, wie vom Calculation Agent festgelegt.

«**Tagesgeldzinssatz Compounding-Methode**» bedeutet OIS Compounding, Compounding mit Lookback, Compounding mit Verschiebung der Beobachtungsperiode, Compounding mit Lockout oder jede andere Compounding-Methode für einen Tagesgeldzinssatz, die in der Transaktionsbestätigung angegeben ist.

«**Tageshöchstzinssatz**» oder «**Daily Capped Rate**» bezeichnet den als Dezimalzahl angegebenen Zinssatz, der dem in der Transaktionsbestätigung dazu angegebenen Jahreszins entspricht.

«**Tagesmindestzinssatz**» oder «**Daily Floored Rate**» bezeichnet den als Dezimalzahl angegebenen Zinssatz, der dem in der Transaktionsbestätigung dazu angegebenen Jahreszins entspricht.

«**TARGET-Abrechnungstag**» oder «**TARGET Settlement Day**» ist jeder Tag, an dem T2 (das vom Eurosystem oder einem Nachfolgeber dieses Systems betriebene Echtzeit-Bruttoabrechnungssystem) oder ein Nachfolgesystem für den Zahlungsausgleich in Euro geöffnet ist, und jede Bezugnahme auf «TARGET» ist als Bezugnahme auf einen TARGET-Abrechnungstag zu verstehen.

«**Terminzinssatz**» bezeichnet eine Benchmark, die die Rendite auf dem betreffenden Markt für einen oder mehrere bestimmte Zeiträume widerspiegelt, wobei der betreffende Zeitraum von den Parteien als vorgesehene Laufzeit angegeben werden muss.

Unter «**Transaktionsbestätigung**» oder «**Confirmation**» versteht man alle Dokumente und sonstigen Nachweise, die eine Transaktion bestätigen.

«**Variabler Zinssatz**» bezeichnet für jedes Zahlungsdatum oder für jede Berechnungsperiode in Bezug auf ein Zahlungsdatum einen Zinssatz, der gemäss den Bedingungen des Rahmenvertrags bestimmt wird, vorbehaltlich der Bedingungen der in der Transaktionsbestätigung festgelegten Floating Rate Option, wie in diesen Ergänzenden Definitionen näher beschrieben.

«**Variabler Zinssatz Zinstagequotient**» bezeichnet in Bezug auf die Berechnung eines variablen Betrags den in der Transaktionsbestätigung angegebenen Zinstagequotienten (day count fraction).

«**Vorgesehene Laufzeit**» bezeichnet in Bezug auf eine Transaktion oder eine Partei die in der Transaktionsbestätigung dazu angegebene Laufzeit.

«**Zahlungsdatum**» bezeichnet jeden Tag, der als solcher in Bezug auf die betreffende Partei in der betreffenden Transaktionsbestätigung angegeben ist, vorbehaltlich der Anpassung gemäss der in der

• Swiss Banking

betreffenden Transaktionsbestätigung festgelegten Methode zur Anpassung von Geschäftstagen und, falls keine bestimmt wurde, unter Anwendung der Methode Modifiziert Darauffolgender Geschäftstag.

«**Zugrunde liegende Benchmark**» oder «**Underlying Benchmark**» bezeichnet in Bezug auf eine Floating Rate Option die als solche angegebene Benchmark.

«**Zugrunde liegender Fallback-Zinssatz**» bezeichnet in Bezug auf einen anwendbaren Fallback-Zinssatz den Zinssatz, der dem angegebenen anwendbaren Fallback-Zinssatz zugrunde liegt, sofern in der Transaktionsbestätigung kein anderer Zinssatz angegeben ist.

2. Korrekturen an veröffentlichten und angezeigten Zinssätzen

Für die Bestimmung des relevanten variablen Zinssatzes für einen beliebigen Tag:

- (i) Wenn ein relevanter Zinssatz (mit Ausnahme eines ausgeschlossenen Zinssatzes) für einen beliebigen Tag auf einer von einem Administrator bereitgestellten Benchmark basiert,
 - a. unterliegt er etwaigen Korrekturen in Bezug auf die Höhe der Benchmark, die der Administrator später vorlegt und innerhalb des Korrekturzeitraums veröffentlicht und
 - b. wenn eine Partei die andere Partei spätestens 15 Tage nach Ablauf des Korrekturzeitraums von einer Korrektur in Kenntnis setzt, ist auf Verlangen einer Partei an die andere Partei (unabhängig davon, ob die Korrektur oder das Verlangen vor oder nach dem Enddatum erfolgt) ein angemessener, vom Calculation Agent errechneter Betrag als Ergebnis dieser Korrektur zu zahlen.
- (ii) «**Korrekturzeitraum**» bezeichnet in Bezug auf eine Floating Rate Option den Zeitraum, der zu dem Zeitpunkt beginnt, zu dem der Stand für diese Floating Rate Option zum ersten Mal angezeigt wird, und zu dem Zeitpunkt endet, der in Bezug auf die Floating Rate Option als «**Korrekturschlusszeit**» angegeben ist, oder, wenn kein Zeitpunkt angegeben ist, der längere der beiden Zeiträume, nämlich eine Stunde, und der vom Administrator in der Benchmark-Methode des Administrators zu dem betreffenden Zeitpunkt angegebene Zeitraum für Korrekturen.
- (iii) «**Ausgeschlossener Zinssatz**» bezeichnet jeden relevanten Zinssatz, der unter Bezugnahme auf den Fallback-Zinssatz (AONIA), Fallback-Zinssatz (CORRA), Fallback-Zinssatz (EuroSTR), Fallback-Zinssatz (HONIA), Fallback-Zinssatz (SARON), Fallback-Zinssatz (SOFR), Fallback-Zinssatz (SONIA), Fallback-Zinssatz (SOR), Fallback-Zinssatz (THBFIX) oder Fallback-Zinssatz (TONA) (jeweils gemäss der Definition im Anhang zum ISDA 2020 IBOR Fallbacks Protocol, das von der ISDA veröffentlicht wurde) bestimmt wird.

3. Interpolation

Für eine Berechnungsperiode, auf die «**lineare Interpolation**» anwendbar ist, wird der relevante variable Zinssatz für das Reset Date dieser Berechnungsperiode oder einer in dieser Berechnungsperiode enthaltenen Compounding-Periode durch lineare Interpolation zwischen zwei auf dem betreffenden variablen Zinssatz basierenden Zinssätzen bestimmt. Der eine wird so bestimmt, dass die vorgesehene Laufzeit demjenigen Zeitraum entspricht, der im Vergleich zur Berechnungsperiode oder Compounding Periode der nächst kürzere Zeitraum wäre, für den Zinssätze verfügbar sind (oder eine andere von den Parteien vereinbarte vorgesehene Laufzeit). Der andere wird so bestimmt, dass die vorgesehene Laufzeit demjenigen Zeitraum entspricht, der im Vergleich zur Berechnungsperiode oder Compounding Periode der nächst

längere Zeitraum wäre, für den Zinssätze verfügbar sind (oder eine andere von den Parteien vereinbarte vorgesehene Laufzeit).

4. Runden

Bei Berechnungen werden (sofern nicht anders angegeben) (i) alle Prozentsätze, die sich aus solchen Berechnungen ergeben, mit Ausnahme derer, die durch Interpolation zwischen zwei Zinssätzen ermittelt werden, ggf. auf das nächste Hunderttausendstel eines Prozentpunktes gerundet (z. B. wird 9,876541% (oder 0,09876541) auf 9,87654% (oder 0,0987654) abgerundet und 9,876545% (oder 0,09876545) auf 9,87655% (oder 0,0987655) aufgerundet und -9,876541% (oder -0,09876541) auf -9,87654% (oder -0,0987654) aufgerundet und -9,876545% (oder -0,09876545) auf -9,87655% (oder -0,0987655%) abgerundet, (ii) alle Prozentsätze, die durch Interpolation zwischen zwei Sätzen bestimmt werden, ggf. nach dem in Unterabsatz (i) oben beschriebenen Verfahren gerundet, jedoch mit demselben Grad an Genauigkeit wie die beiden zur Bestimmung verwendeten Sätze (mit der Ausnahme, dass diese Prozentsätze nicht auf einen geringeren Grad an Genauigkeit gerundet werden als das nächste Tausendstel eines Prozentpunktes (0,001%) und (iii) alle Währungsbeträge, die in diesen Berechnungen verwendet werden oder sich aus solchen Berechnungen ergeben, auf die nächsten zwei Dezimalstellen in der entsprechenden Währung gerundet (wobei 0,005 nach oben gerundet wird [z.B. wird 0,674 auf 0,67 abgerundet und 0,675 auf 0,68 aufgerundet]).

5. Discontinued Rates Maturities Protocol

Jede Transaktionsbestätigung führt zur Einbeziehung der Bedingungen des von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. am 11. Oktober 2013 veröffentlichten ISDA 2013 Discontinued Rates Maturities Protocol und gilt für die Zwecke der Anwendung der Bedingungen dieses ISDA 2013 Discontinued Rates Maturities Protocol als eine «Protocol Covered Transaction». Alle Begriffe, die in dieser Ziffer (4) verwendet und im ISDA 2013 Discontinued Rates Maturities Protocol definiert werden, erhalten die im ISDA 2013 Discontinued Rates Maturities Protocol definierte Bedeutung. Soll für einen bestimmten Termin ein «Affected Discontinued Rate» oder ein «Affected Interpolated Rate» für eine «Protocol Covered Transaction» bestimmt werden, für den (a) es keine diesbezügliche «Overriding Fallback Provision» gibt und (b) dessen «Fixing Date(s)» (i) am oder nach dem «Amendment Effective Date» für die «Protocol Covered Transaction» und (ii) am oder nach dem «Discontinuation Date» des «Affected Discontinued Rate» liegt/liegen, dann wird ungeachtet anderslautender Bestimmungen in diesem Dokument an Stelle des «Affected Discontinued Rate» bzw. des «Affected Interpolated Rate» für das betreffende Datum der «Interpolated Rate» für diesen «Affected Discontinued Rate» bzw. diesen «Affected Interpolated Rate» für das betreffende Datum verwendet.

Im Rahmen der Anwendung des ISDA 2013 Discontinued Rates Maturities Protocols gelten (i) Verweise auf eine «**Protocol Covered Transaction**» als Verweise auf die einzelnen Transaktionen, (ii) Verweise auf «**Adhering Parties**» als Verweise auf die Parteien einer solchen Transaktion, (iii) Verweise auf einen «**ISDA Master Agreement**» oder Bestimmungen eines «**ISDA Master Agreement**» (einschliesslich seiner «Schedule») oder die «**Swap Definitions**» als durch Verweise auf den Rahmenvertrag (einschliesslich seiner Anhänge) in seiner geänderten und ergänzten Fassung und auf seine, den jeweiligen Abschnitten des ISDA Master Agreement bzw. den ISDA 2006 Definitions entsprechenden Bestimmungen ersetzt und (iv)

Verweise auf ein «**Credit Support Document**» gelten als Verweise auf ein Sicherungsdokument im Sinne der Definition in diesen Ergänzenden Definitionen zu Zinsderivaten, Referenzzinssätzen und EONIA.

Für die Auslegung des auf diese Weise einbezogenen ISDA 2013 Discontinued Rates Maturities Protocols gilt:

- (i) jeder Verweis im ISDA 2013 Discontinued Rate Maturities Protocol auf eine «**Calculation Period**» als Verweis auf die im Rahmenvertrag definierte Berechnungsperiode;
- (ii) jeder Verweis im ISDA 2013 Discontinued Rate Maturities Protocol auf eine «**Compounding Period**» als Verweis auf die folgenden Teile des Rahmenvertrags: (i) wenn es sich beim Rahmenvertrag um die Version eines Schweizer Rahmenvertrags aus dem Jahre 2003 handelt, auf eine Compounding-Periode, die auf die Berechnung gemäss Anhang B.1.2 oder B.1.3 anwendbar ist, und (ii) wenn es sich bei dem Rahmenvertrag um eine Version eines Schweizer Rahmenvertrags aus dem Jahr 2013 handelt, auf eine Compounding-Periode gemäss der Definition im Rahmenvertrag;
- (iii) jeder Verweis im ISDA 2013 Discontinued Rate Maturities Protocol auf einen «**Floating Rate**» als Verweis auf die folgenden Teile des Rahmenvertrags: (i) wenn es sich beim Rahmenvertrag um die Version eines Schweizer Rahmenvertrags aus dem Jahre 2003 handelt, auf den variablen Zinssatz für die Zwecke der Berechnung gemäss Anhang B.1.2 oder B.1.3 und (ii) wenn es sich beim Rahmenvertrag um eine Version eines Schweizer Rahmenvertrags aus dem Jahr 2013 handelt, auf den variablen Zinssatz gemäss der Definition im Rahmenvertrag;
- (iv) jeder Verweis im ISDA 2013 Discontinued Rate Maturities Protocol auf einen «**Floating Rate Option**» als Verweis auf die folgenden Teile des Rahmenvertrags: (i) wenn es sich beim Rahmenvertrag um die Version eines Schweizer Rahmenvertrags aus dem Jahre 2003 handelt, auf eine Compounding-Periode, die auf die Berechnung gemäss Anhang B.1.2 oder B.1.3 anwendbar ist, und (ii) wenn es sich bei dem Rahmenvertrag um eine Version eines Schweizer Rahmenvertrags aus dem Jahr 2013 handelt, auf eine Compounding-Periode gemäss der Definition im Rahmenvertrag;
- (v) jeder Verweis im ISDA 2013 Discontinued Rate Maturities Protocol auf «**Governing Master Agreement**» als Verweis auf den Rahmenvertrag;
- (vi) jeder Verweis im ISDA 2013 Discontinued Rate Maturities Protocol auf einen «**Relevant Rate**» als Verweis auf die folgenden Teile des Rahmenvertrags: (i) wenn es sich beim Rahmenvertrag um die Version eines Schweizer Rahmenvertrags aus dem Jahre 2003 handelt, auf den variablen Zinssatz für den Zeitraum, auf den sich die Berechnung gemäss Anhang B.1.2 oder B.1.3 bezieht, und (ii) wenn es sich beim Rahmenvertrag um eine Version eines Schweizer Rahmenvertrags aus dem Jahr 2013 handelt, auf den für die Berechnungsperiode festgelegten variablen Zinssatz;
- (vii) jeder Verweis im ISDA 2013 Discontinued Rate Maturities Protocol auf «**Reset Date**» als Verweis auf die folgenden Teile des Rahmenvertrags: (i) wenn es sich beim Rahmenvertrag um die Version eines Schweizer Rahmenvertrags aus dem Jahr 2003 handelt, auf das Datum, auf das sich der variable Zinssatz gemäss der Berechnung gemäss Anhang B.1.2 oder B.1.3 bezieht, und (ii) wenn es sich beim Rahmenvertrag um eine Version eines Schweizer Rahmenvertrags aus dem Jahr 2013 handelt, auf das Festlegungsdatum gemäss der Definition im Rahmenvertrag.

6. Compounding von variablen Zinssätzen ausser Compounding von Tagesgeldzinssätzen

Jede Bezugnahme in einer Transaktionsbestätigung auf das Compounding variabler Beträge gilt, sofern in einer Transaktionsbestätigung nicht anders angegeben, als Bezugnahme auf «**Straight Compounding**». Für diese Zwecke ist der variable Betrag der Straight Compounding Amount für die jeweilige Berechnungsperiode.

7. Fixe Negativzinssätze

Sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wurde, wird der «Fester Betrag» oder der «Fester Zinssatz-Zahlungsbetrag», der von einer Partei an einem Zahlungsdatum zu zahlen ist, mit Null veranschlagt, wenn: (i) der «Fester Betrag» oder der «Fester Zinssatz-Zahlungsbetrag», der von dieser Partei an diesem Zahlungsdatum zu zahlen ist, (ii) ein negativer Wert ist (aufgrund eines angegebenen negativen Fixsatzes), und die andere Partei zahlt dieser Partei am entsprechenden Zahlungsdatum den an diesem Zahlungsdatum errechneten absoluten Wert des negativen «Fester Betrag» oder des negativen «Fester Zinssatz-Zahlungsbetrag», zusätzlich zu allen Beträgen, die von der anderen Partei für die betreffende Berechnungsperiode zu zahlen sind. Beträge, die von der anderen Partei in Bezug auf den absoluten Wert eines negativen «Fester Betrag» oder eines negativen «Fester Zinssatz-Zahlungsbetrag» gezahlt werden, werden auf das von der Empfängerpartei angegebene Konto (sofern diese andere Partei nicht rechtzeitig einen angemessenen Widerspruch gegen das auf diese Weise angegebene Konto erhebt) in der Währung gezahlt, in der dieser «Fester Betrag» oder dieser «Fester Zinssatz-Zahlungsbetrag» ausgezahlt worden wäre, wenn es sich hierbei um einen positiven Betrag gehandelt hätte (und ohne Ansehung der Währung, in der die andere Partei ansonsten Zahlungen vornehmen muss).

8. Ausserplanmässiger Feiertag

8.1 Definition

«**Ausserplanmässiger Feiertag**» bedeutet in Bezug auf einen Tag, dass dieser Tag kein Bankarbeitstag oder ein anderer relevanter Geschäftstag (für diese Zwecke ein «**Bankarbeits-/Geschäftstag**») ist und der Markt von dieser Tatsache erst nach 9.00 Uhr erfahren hat durch eine öffentliche Bekanntmachung an einem in der Transaktionsbestätigung für den betreffenden Bankarbeits-/Geschäftstag angegebenen Ort oder, falls ein solcher Ort nicht angegeben ist, an dem Hauptfinanzplatz für jede Währung, in der an diesem Tag ein Betrag bestimmt oder gezahlt werden soll, an dem Tag, der zwei Bankarbeits-/Geschäftstage (ohne Tage, die ohne diese Bekanntmachung Bankarbeits-/Geschäftstage gewesen wären) vor diesem Tag liegt.

8.2 Folgen eines ausserplanmässigen Feiertags

- (i) Wenn die Methode Modifiziert Darauffolgender Geschäftstag oder die Methode Vorgehender Geschäftstag auf ein Bewertungsdatum, ein Zahlungsdatum, ein Periodenenddatum oder ein Enddatum anwendbar ist und dieses Datum aufgrund eines ausserplanmässigen Feiertags ansonsten auf einen Tag fallen würde, der kein Bankarbeits-/Geschäftstag ist, dann fällt dieses Datum:

• Swiss Banking

- a. in Bezug auf jedes Bewertungs- oder Zahlungsdatum, sofern in der Transaktionsbestätigung nicht anders angegeben und
 - b. in Bezug auf ein Periodenenddatum oder ein Enddatum, wenn in der Transaktionsbestätigung **«Anpassung des Periodenenddatums/des Enddatums bei ausserplanmässigem Feiertag»** als anwendbar angegeben ist,
ungeachtet der Wahl der Methode Modifiziert Darauffolgender Geschäftstag oder Vorgehender Geschäftstag stattdessen auf den ersten folgenden Tag, der ein Bankarbeits-/ Geschäftstag ist.
- (ii) Fällt das geplante Bewertungsdatum nach dem Auftreten eines ausserplanmässigen Feiertags unter die Methode Darauffolgender Geschäftstag und ist das Bewertungsdatum nicht am oder vor dem 30. aufeinanderfolgenden Tag nach dem geplanten Bewertungsdatum eingetreten, so gilt der nächste Tag nach dem 30. Tag, der ohne den ausserplanmässigen Feiertag ein Bankarbeits-/Geschäftstag gewesen wäre, als Bewertungsdatum für den Barausgleich.

9. Compounding und Averaging (Mittelwertbildung) von Tagesgeldzinssätzen

9.1 Anwendungsbereich

Wenn eine Floating Rate Option und entweder eine Compounding-Methode mit Tagesgeldzinssatz oder eine Averaging-Methode mit Tagesgeldzinssatz in der Transaktionsbestätigung angegeben sind, ist der Zinssatz für ein Festlegungsdatum derjenige, der gemäss der in der Transaktionsbestätigung angegebenen Compounding-Methode mit Tagesgeldzinssatz oder Averaging-Methode mit Tagesgeldzinssatz und unter Verwendung der angegebenen Floating Rate Option bestimmt wird.

9.2 Bestimmung durch den Calculation Agent

Der Calculation Agent bestimmt den Zinssatz für das jeweilige Festlegungsdatum durch Anwendung der Compounding-Methode mit Tagesgeldzinssatz oder der Averaging-Methode mit Tagesgeldzinssatz in wirtschaftlich angemessener Weise und unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des internationalen Derivatemarkts und aller verfügbaren Informationen, die er für relevant hält.

9.3 Fallback-Bestimmung durch den Calculation Agent

Falls die Parteien die anwendbare Compounding-Methode mit Tagesgeldzinssatz oder Averaging-Methode mit Tagesgeldzinssatz in der Transaktionsbestätigung nicht angeben, bestimmt der Calculation Agent den Zinssatz in Bezug auf das entsprechende Festlegungsdatum, indem er eine der Compounding-Methoden mit Tagesgeldzinssatz oder der Averaging-Methoden mit Tagesgeldzinssatz als anwendbare Methode anwendet, wobei der Calculation Agent die Methode anwenden soll, die die Parteien nach vernünftigem Ermessen und in gutem Glauben gewählt hätten. Der Calculation Agent wird dies unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des internationalen Derivatemarkts und aller verfügbarer Informationen, die er für die betreffende Transaktionsart für relevant hält, ermitteln.

Teil B: Fallbacks

1. Vorübergehende Nichtveröffentlichung

Tritt ein vorübergehender Nichtveröffentlichungsauslöser ein, so wird der Zinssatz für jeden Tag, für den die anwendbare Benchmark erforderlich ist, gemäss dem anwendbaren vorübergehenden Nichtveröffentlichungs-Fallback bestimmt, solange der vorübergehende Nichtveröffentlichungsauslöser andauert.

1.1 Vorübergehender Nichtveröffentlichungsauslöser

«**Vorübergehender Nichtveröffentlichungsauslöser**» bezeichnet, sofern von den Parteien nicht anders vereinbart:

- (i) in Bezug auf eine Floating Rate Option, dass die anwendbare Benchmark für die vorgesehene Laufzeit (soweit massgebend) am Tag, für den sie benötigt wird, nicht vom Administrator oder einer autorisierten Vertriebsstelle veröffentlicht und nicht anderweitig vom Administrator bereitgestellt wird bis
 - a. zum Zeitpunkt, der für eine Floating Rate Option in diesen Ergänzenden Definitionen angegeben ist;
 - b. zum späteren der beiden folgenden Zeitpunkte: (I) dem Festlegungsdatum (einschliesslich eines Tages, der gemäss Compounding-Methode mit Tagesgeldzinssatz oder einer Averaging-Methode mit Tagesgeldzinssatz als Festlegungsdatum gilt) und (II) dem Festsetzungstag oder
 - c. zu einem anderen Datum, an dem die anwendbare Benchmark erforderlich ist und
- (ii) in Bezug auf jede andere anwendbare Benchmark, dass die anwendbare Benchmark für den Tag, für den sie erforderlich ist, nicht von der Quelle, die für die Publikation dieser Benchmark bestimmt wurde oder die dafür üblicherweise zuständig ist, veröffentlicht wird.

1.2 Vorübergehender Nichtveröffentlichungs-Fallback

«**Vorübergehender Nichtveröffentlichungs-Fallback**» bezeichnet:

- (i) in Bezug auf eine in diesen Ergänzenden Definitionen enthaltene Floating Rate Option, den dafür gemäss der Floating Rate Option hierin bestimmte Fallback unter Vorbehalt einer anderweitigen Regelung in der Transaktionsbestätigung und
- (ii) in Bezug auf jede andere anwendbare Benchmark (mit Ausnahme eines anwendbaren Fallback-Zinssatzes, für den eine Bestimmung über die vorübergehende Nichtveröffentlichung dieses Zinssatzes in Bezug auf diesen anwendbaren Fallback-Zinssatz festgelegt ist), unter Vorbehalt einer anderweitigen Regelung in einer Transaktionsbestätigung, den Zinssatz, der als der relevante vorübergehende Nichtveröffentlichungs-Fallback gemäss den Standardpraktiken im internationalen Derivatemarkt für die relevante Art von Zinssatz (z. B. als Tagesgeldzinssatz, als Terminzinssatz oder als Swap-Zinssatz) gilt, wie vom Calculation Agent in wirtschaftlich angemessener Weise und unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des internationalen Derivatemarkts und aller verfügbaren Informationen, die er nach Treu und Glauben als relevant erachtet, bestimmt.

2. Dauerhafte Beendigung in Bezug auf relevante IBOR

- (a) Wenn eine Transaktionsbestätigung:

• Swiss Banking

- (A) einen Verweis auf einen relevanten IBOR durch Einbeziehung eines Covered ISDA Definitions Booklets enthält;
 - (B) einen Verweis auf einen relevanten IBOR gemäss der Definition in einem Covered ISDA Definitions Booklet enthält oder anderweitig vorsieht, dass der relevante IBOR die Bedeutung erhält, die ihm in einem Covered ISDA Definitions Booklet zugewiesen wird (ungeachtet davon, ob dieses Covered ISDA Definitions Booklet vollständig in diese Transaktionsbestätigung einbezogen wurde) oder
 - (C) einen Verweis auf einen relevanten IBOR (unabhängig von dessen Definition oder Beschreibung) enthält;
- (b) gelten die Bedingungen, die in den entsprechenden Abschnitten des von der ISDA veröffentlichten Anhangs zum ISDA 2020 IBOR Fallbacks Protocol angegeben werden oder gemäss diesen anwendbar sind, für jede solche Transaktion.
- (c) Für diese Zwecke sind (i) Verweise im Anhang zum ISDA 2020 IBOR Fallbacks Protocol auf ein **«Protocol Covered Document»** oder auf eine **«Protocol Covered Confirmation»** als Verweise auf die unter (a) oben fallenden Transaktionsbestätigungen zu verstehen und (ii) erhalten die im Anhang zum ISDA 2020 IBOR Fallbacks Protocol enthaltenen Verweise auf das **«IBOR Fallbacks Supplement»** die im ISDA 2020 IBOR Fallbacks Protocol definierte Bedeutung.

3. Dauerhafte Beendigung in Bezug auf andere anwendbare Benchmarks als relevante IBOR

Tritt ein Dauerhafter Beendigungsauslöser in Bezug auf eine anwendbare Benchmark ein, bei der es sich nicht um einen relevanten IBOR handelt, gilt der anwendbare Dauerhafte Beendigungs-Fallback ab dem darin festgelegten Datum oder, falls kein solches Datum darin festgelegt ist und der Dauerhafte Beendigungsauslöser das Indexbeendigungsereignis ist, ab dem Tag des Inkrafttretens der Indexbeendigung.

3.1 Dauerhafter Beendigungsauslöser

«**Dauerhafter Beendigungsauslöser**» bedeutet ein Indexbeendigungsereignis, es sei denn, (a) es ist ein anderer Auslöser in Bezug auf die Floating Rate Option festgelegt oder (b) es ist ein anderer dauerhafter Beendigungsauslöser in der Transaktionsbestätigung festgelegt.

3.2 Dauerhafte Beendigungs-Fallbacks

«**Dauerhafter Beendigungs-Fallback**» bezeichnet:

- (i) in Bezug auf eine in diesen Ergänzenden Definitionen enthaltene Floating Rate Option den Fallback, der in Bezug auf die Floating Rate Option festgelegt ist, es sei denn, in der Transaktionsbestätigung ist ein anderer Fallback für die dauerhafte Beendigung festgelegt;
- (ii) in Bezug auf einen in diesen Ergänzenden Definitionen angegebenen anwendbaren Fallback-Zinssatz für eine Floating Rate Option den Fallback-Zinssatz (falls vorhanden), der für diesen Zinssatz gilt;
- (iii) in Bezug auf einen in der Transaktionsbestätigung angegebenen anwendbaren Fallback-Zinssatz den Fallback-Zinssatz (falls vorhanden), der in der Transaktionsbestätigung für diesen Zinssatz angegeben ist und

- (iv) in Bezug auf jede andere anwendbare Benchmark und einen dauerhaften Beendigungsauslöser den Fallback-Zinssatz (falls vorhanden), der vom Calculation Agent in wirtschaftlich angemessener Weise und unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des internationalen Derivatemarkts festgelegt wird.

3.3 Indexbeendigungsereignis

- (i) «**Indexbeendigungsereignis**» bedeutet in Bezug auf eine anwendbare Benchmark, bei der es sich nicht um einen relevanten IBOR handelt:
- a. eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch den Administrator der anwendbaren Benchmark oder in seinem Namen, in der er ankündigt, dass er die Bereitstellung der anwendbaren Benchmark dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, vorausgesetzt, dass es zum Zeitpunkt der Erklärung oder Veröffentlichung keinen Nachfolgeadministrator bzw. -anbieter gibt, der die anwendbare Benchmark weiterhin bereitstellen wird;
 - b. eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch die Aufsichtsbehörde für den Administrator der anwendbaren Benchmark, die Zentralbank für die Währung der anwendbaren Benchmark, einen Insolvenzverwalter, der für den Administrator der anwendbaren Benchmark zuständig ist, eine Abwicklungsbehörde, die für den Administrator der anwendbaren Benchmark zuständig ist, oder ein Gericht oder eine Einrichtung mit ähnlicher Insolvenz- oder Abwicklungskompetenz für den Administrator der anwendbaren Benchmark, aus der hervorgeht, dass der Administrator der anwendbaren Benchmark die Bereitstellung der anwendbaren Benchmark dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, vorausgesetzt, dass es zum Zeitpunkt der Erklärung oder Veröffentlichung keinen Nachfolgeadministrator oder -anbieter gibt, der die anwendbare Benchmark weiterhin bereitstellt;
 - c. in Bezug auf einen anwendbaren Fallback-Zinssatz, der einen zugrunde liegenden Fallback-Zinssatz hat, eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch die Aufsichtsbehörde für den Administrator des zugrunde liegenden Fallback-Zinssatzes, die Zentralbank für die Währung des zugrunde liegenden Fallback-Zinssatzes, einen Insolvenzverwalter mit Zuständigkeit für den Administrator des zugrunde liegenden Fallback-Zinssatzes, eine Abwicklungsbehörde, die für den Administrator des zugrunde liegenden Fallback-Zinssatzes zuständig ist, oder ein Gericht oder eine Einrichtung mit ähnlicher Insolvenz- oder Abwicklungskompetenz für den Administrator des zugrunde liegenden Fallback-Zinssatzes, aus der hervorgeht, dass der Administrator des zugrunde liegenden Fallback-Zinssatzes die Bereitstellung des zugrunde liegenden Fallback-Zinssatzes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, vorausgesetzt, dass es zum Zeitpunkt der Erklärung oder Veröffentlichung keinen Nachfolgeadministrator gibt, der den zugrunde liegenden Fallback-Zinssatz weiterhin bereitstellt; oder
 - d. falls der anwendbare Benchmark nicht repräsentativ ist, wie vom Calculation Agent in wirtschaftlich angemessener Weise und unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des internationalen Derivatemarkts für die anwendbare Benchmark bestimmt, eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch die Aufsichtsbehörde für den Administrator der anwendbaren Benchmark, in der bekannt gegeben wird, dass (I) die Aufsichtsbehörde festgestellt hat, dass die anwendbare Benchmark nicht mehr repräsentativ für die zugrunde liegende Markt- und Wirtschaftsrealität ist oder ab einem bestimmten zukünftigen Datum nicht mehr repräsentativ sein wird, und dass die Repräsentativität nicht wiederhergestellt wird, und (II) die Erklärung oder Veröffentlichung in dem Bewusstsein erfolgt, dass die Erklärung oder Veröffentlichung bestimmte

vertragliche Auslöser für Ausweichmassnahmen auslöst, die durch Vorankündigungen der Aufsichtsbehörde (wie auch immer beschrieben) in Verträgen aktiviert werden.

- (ii) Das Eintreten eines Ereignisses vor dem Handelstag, das ein Indexbeendigungsereignis darstellt, ist ein Indexbeendigungsereignis für die Zwecke dieser Transaktion und der jeweiligen anwendbaren Benchmark, ungeachtet dessen, dass das Ereignis vor dem Handelstag eingetreten ist.

3.4 Tag des Inkrafttretens der Indexbeendigung

«**Tag des Inkrafttretens der Indexbeendigung**» bedeutet:

- (i) in Bezug auf eine anwendbare Benchmark und ein oder mehrere Indexbeendigungsereignisse das erste Datum, an dem die anwendbare Benchmark normalerweise veröffentlicht oder bereitgestellt worden wäre und nicht mehr veröffentlicht oder bereitgestellt wird; oder
- (ii) falls nicht repräsentativ und in Bezug auf ein oder mehrere Indexbeendigungsereignisse, das erste Datum, an dem die anwendbare Benchmark normalerweise veröffentlicht oder zur Verfügung gestellt worden wäre und entweder:
 - a. nicht repräsentativ ist unter Bezugnahme auf die jüngste Erklärung oder Veröffentlichung gemäss Absatz (i)(d) von Klausel 3.3 (Indexbeendigungsereignis) und auch dann, wenn die betreffende Benchmark zu diesem Zeitpunkt weiterhin veröffentlicht oder bereitgestellt wird; oder
 - b. nicht mehr veröffentlicht oder bereitgestellt wird.

3.5 Nicht repräsentativ

«**Nicht repräsentativ**» bedeutet, dass die Aufsichtsbehörde für den Administrator der anwendbaren Benchmark

- (i) festgestellt und bekannt gegeben hat, dass die anwendbare Benchmark nicht mehr repräsentativ für die zugrunde liegende Markt- und Wirtschaftsrealität ist, die sie messen soll, und die Repräsentativität nicht wiederhergestellt wird; und
- (ii) sich bewusst ist, dass bestimmte vertragliche Auslöser für Ausweichmassnahmen, die durch vorzeitige Ankündigungen der Aufsichtsbehörde (wie auch immer beschrieben) ausgelöst werden, in Verträgen eingesetzt wurden oder werden,

unter der Voraussetzung, dass eine solche anwendbare Benchmark «nicht repräsentativ» ist, und zwar unter Bezugnahme auf das Datum, das in der jüngsten Erklärung oder Veröffentlichung gemäss Absatz (i)(d) von Klausel 3.3 (Indexbeendigungsereignis) angegeben ist.

4. Administrator-/Benchmark-Ereignis

Sofern in der Transaktionsbestätigung nicht anders angegeben, gilt bei Eintritt eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses der anwendbare Administrator-/Benchmark-Fallback ab dem in diesem anwendbaren Administrator-/Benchmark-Fallback festgelegten Datum oder, falls kein solches Datum in dem anwendbaren Administrator-/Benchmark-Fallback festgelegt ist, ab dem Administrator-/Benchmark-Ereignisdatum.

4.1 Administrator-/Benchmark-Ereignis

«Administrator-/Benchmark-Ereignis» bedeutet:

- (i) die Übermittlung einer Mitteilung durch eine Partei an die andere, in der ein Ereignis oder ein Umstand angegeben wird und öffentlich zugängliche Informationen zitiert werden, die in angemessener Weise bestätigen, dass eine der Parteien oder der Calculation Agent nach geltendem Recht oder geltenden Vorschriften nicht berechtigt ist bzw. sein wird, die anwendbare Benchmark zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Transaktion zu verwenden; oder
- (ii) wenn in der Transaktionsbestätigung eine alternative Definition von «Administrator-/Benchmark-Ereignis» angegeben ist, das oder die so beschriebenen Ereignisse.

4.2 Administrator-/Benchmark-Ereignisdatum

«Administrator-/Benchmark-Ereignisdatum» bezeichnet in Bezug auf ein Administrator-/Benchmark-Ereignis das Datum, ab dem die anwendbare Benchmark gemäss geltendem Recht oder geltenden Vorschriften von einer oder beiden Parteien oder dem Calculation Agent nicht mehr verwendet werden darf, oder, falls dieses Datum vor dem Handelstag liegt, den Handelstag.

4.3 Administrator-/Benchmark-Fallback

«Administrator-/Benchmark-Fallback» bezeichnet

- (i) in Bezug auf eine Floating Rate Option, die in diesen Ergänzenden Definitionen angegeben ist, den Fallback, der bei Eintritt eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses, falls vorhanden, zur Anwendung kommt, es sei denn, in der Transaktionsbestätigung ist ein anderer Administrator-/Benchmark-Fallback angegeben;
- (ii) in Bezug auf einen in diesen Ergänzenden Definitionen angegebenen anwendbaren Fallback-Zinssatz für eine Floating Rate Option den Fallback-Zinssatz (falls vorhanden), der für diesen Zinssatz gilt;
- (iii) in Bezug auf einen in der Transaktionsbestätigung angegebenen anwendbaren Fallback-Zinssatz den Fallback-Zinssatz (falls vorhanden), der in der Transaktionsbestätigung für diesen Zinssatz angegeben ist und
- (iv) in Bezug auf jede andere anwendbare Benchmark den vom Calculation Agent in wirtschaftlich angemessener Weise und unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des internationalen Derivatemarkts festgelegten Fallback (falls vorhanden).

4.4 Öffentlich verfügbare Informationen

- (i) «Öffentlich verfügbare Informationen» bedeutet in Bezug auf ein Administrator-/Benchmark-Ereignis eines oder beide der folgenden Elemente:
- Informationen, die von (I) dem Administrator oder Sponsor der anwendbaren Benchmark oder (II) einer nationalen, regionalen oder sonstigen Aufsichts- oder Regulierungsbehörde, die für die Beaufsichtigung des Administrators oder Sponsors der anwendbaren Benchmark oder die Regulierung der anwendbaren Benchmark zuständig ist, erhalten oder veröffentlicht wurden. Sind jedoch Informationen der unter (I) oder (II) beschriebenen Art nicht öffentlich verfügbar, so gelten sie nur dann als öffentlich verfügbare Informationen, wenn sie veröffentlicht werden können, ohne dass Gesetze, Vorschriften, Vereinbarungen, Absprachen oder sonstige Beschränkungen hinsichtlich der Vertraulichkeit dieser Informationen verletzt werden; oder
 - Informationen, die in einer angegebenen öffentlichen Quelle veröffentlicht werden (unabhängig davon, ob der Leser oder Nutzer eine Gebühr für den Erhalt dieser Informationen zahlt).
- (ii) In Bezug auf Informationen der in Absatz (a) der Definition von öffentlich verfügbaren Informationen beschriebenen Art kann die Partei, die diese Informationen erhält, davon ausgehen, dass diese Informationen ihr gegenüber offengelegt wurden, ohne dass Gesetze, Vorschriften, Vereinbarungen, Absprachen oder sonstige Beschränkungen hinsichtlich der Vertraulichkeit dieser Informationen verletzt wurden, und dass die Partei, die diese Informationen liefert, keine Massnahmen ergriffen oder Vereinbarungen oder Absprachen mit dem Administrator oder Sponsor oder einer einschlägigen nationalen, regionalen oder sonstigen Aufsichts- oder Regulierungsbehörde getroffen hat, die durch die Offenlegung dieser Informationen gegenüber der Partei, die sie erhält, verletzt würden oder diese verhindern würden.

4.5 Angegebene öffentliche Quelle

«**Angebene öffentliche Quelle**» bedeutet jede in der Transaktionsbestätigung als solche angegebene Quelle oder, wenn keine solche Quelle angegeben ist, jede der folgenden Quellen: Bloomberg, Refinitiv, Dow Jones Newswires, The Wall Street Journal, The New York Times, The Nikkei, Asahi Shimbun, Yomiuri Shimbun, Financial Times, La Tribune, Les Echos, The Australian Financial Review und in jedem Fall alle Nachfolgepublikationen, die wichtigste(n) Quelle(n) für Wirtschaftsnachrichten in dem Land, in dem der Administrator oder der Sponsor der anwendbaren Benchmark seinen Sitz hat oder organisiert ist, sowie alle anderen international anerkannten veröffentlichten oder elektronisch angezeigten Nachrichtenquellen.

5. Hierarchie der Ereignisse

Tritt in Bezug auf eine anwendbare Benchmark ein Ereignis oder ein Umstand ein, das oder der sowohl ein Administrator-/Benchmark-Ereignis als auch ein Indexbeendigungsereignis darstellen würde, so gilt dies als Indexbeendigungsereignis und ist kein Administrator-/Benchmark-Ereignis oder führt zu einem solchen.

Teil C: RFRs und andere Floating Rate Options

Alle Berechnungen auf der Grundlage von Floating Rate Options werden gemäss der betreffenden, in der Liste der Floating Rates Options angegebenen Floating Rate Option vorgenommen. Die von der

• Swiss Banking

Schweizerischen Bankiervereinigung herausgegebene Liste der Floating Rates Options gilt als integraler Bestandteil dieser Ergänzenden Definitionen.

Zahlungen, die im Rahmen von Sicherungsdokumenten geschuldet werden, bleiben von solchen Floating Rate Options unberührt, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren.

Teil D: EONIA

Alle Berechnungen auf der Grundlage von Floating Rate Options, die sich auf einen EONIA-Zinssatz beziehen, werden gemäss der betreffenden, in der Liste der Floating Rates Options angegebenen Floating Rate Option durchgeführt. Die von der Schweizerischen Bankiervereinigung herausgegebene Liste der Floating Rates Options gilt als integraler Bestandteil dieser Ergänzenden Definitionen.

Zahlungen, die im Rahmen von Sicherungsdokumenten unter Bezugnahme auf einen EONIA-Zinssatz geschuldet werden, bleiben von solchen Floating Rate Options unberührt, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren.